

Statuten des Vereins

LebensKORB – Die Lebens (mittel) Kooperative im westlichen Mittelgebirge

§ 1: Name und Vereinssitz

- 1) Der Verein trägt den Namen LebensKORB – Die Lebens (mittel) Kooperative im westlichen Mittelgebirge.
- 2) Er hat seinen Sitz in Axams.

§ 2: Zweck & Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47 verfolgt, bezweckt:

- 1) Erhalt der wertvollen Natur- und Kulturlandschaft sowie der Bodenfruchtbarkeit. Förderung der Biodiversität, der Energieeffizienz, der Kreislaufwirtschaft und des Wohlergehens von Mensch, Tier und Natur.
- 2) Aufbau einer solidarischen Gemeinschaft mit eigenverantwortlicher Mitarbeit, Selbstorganisation, Selbstverwaltung.
- 3) Pflege des direkten Kontakts von ProduzentInnen und KonsumentInnen, Stärkung und Förderung der Verbindung zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen.
- 4) Selbstbestimmung und Transparenz beim Einkauf für KonsumentInnen (kein Handel im Sinne der GeWO) .
- 5) Die Unterstützung und Zusammenarbeit mit biologisch wirtschaftenden ProduzentInnen.
- 6) Die Sensibilisierung für die Bedeutung und Qualität von Gütern und Lebensmitteln, Landwirtschaft, Natur und Umwelt – Stärkung des allgemeinen Umwelt-, Gesundheits-, und Ernährungsbewusstseins.
- 7) Austausch zu gesunder Ernährungsweise, Wissen und Fertigkeiten zum Thema Lebensmittel.
- 8) Die Versorgung mit ökologisch (biologisch), regional und fair produzierten Lebensmitteln und Gütern.
- 9) Bewusstseinsbildung in Richtung ressourcenschonendem Konsum, Vermeidung von Verpackungsmaterialien und Teilen von vorhandenen Ressourcen.
- 10) Weitergabe von Wissen und Erfahrungsaustausch sowie Wiedererlernen alten Wissens.
- 11) Gemeinwohlorientierung

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vereinstreffen, Vorträge, Aktionen, Exkursionen, Diskussionsveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Einrichtung einer Internetpräsenz
- d) Einrichtung von zentral und dezentral organisierten Bibliotheken und anderen Sammlungen

- e) Kooperation mit (Bio-)BäuerInnen und biologisch, nachhaltig und sozial wirtschaftenden Menschen und Betrieben
- f) Vernetzung und Zusammenarbeit mit Einzelpersonen, Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen
- g) Koordinierung und Unterstützung eines direkten Zugangs zu biologischen und sozial nachhaltig produzierten Lebensmitteln und Produkten für Vereinsmitglieder
- h) Einrichtung und Zurverfügungstellung von Infrastrukturen (Räumlichkeiten, IT, usw.) zur selbstorganisierten Beschaffung von biologischen, regionalen und sozial nachhaltig produzierten und transportierten Lebensmitteln und Gütern
- i) Organisation von Betriebsbesichtigungen bei LieferantInnen
- j) Herausgabe von Infomaterialien usw.
- k) Verleih von Geräten, Werkzeugen und sonstigen Gebrauchsgegenständen

2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren der Vereinsmitglieder,
- b) Subventionen öffentlicher und privater Stellen,
- c) Sachspenden und Geldspenden
- d) Erträge aus Veranstaltungen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen
- e) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen,
- f) Schenkungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2) Aktives Mitglied und Fördermitglied kann jeder Mensch, jede natürliche oder juristische Person werden, die respektvoll, aufgeschlossen, tolerant und naturliebend ist und handelt.
- 3) Aktive Mitglieder sind jene Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit im Sinne des genannten Zwecks beteiligen.
- 4) Fördermitglieder sind jene Personen, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, den Verein aber finanziell fördern und unterstützen. Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können alle Menschen, alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 2) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines vom Plenum festzusetzenden monatlichen oder jährlichen Mitgliedsbeitrags und der Beitrittsgebühr.
- 3) Das Plenum kann weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste, der ersten Zahlung des Beitrags sowie der Beitrittsgebühr.
- 5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von aktiven und Fördermitgliedern durch die VereinsgründerInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

6) Mit Entstehung des Vereins entscheidet das Plenum über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die Aufnahme kann verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Austritte erfolgen jeweils mit Monatsende.
- 3) Ein Austritt muss dem Plenum formlos per E-Mail mitgeteilt werden.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, seinen/ihren Pflichten als Mitglied nicht nachkommt, Beiträge nicht zahlt oder sich gruppen- oder vereinschädigend verhält.
- 5) Über Ausschlüsse entscheidet das Plenum mit Zweidrittelmehrheit. Näheres wird in der Vereinspraxis festgelegt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied soll im Sinne des genannten Zwecks tätig sein.
- 2) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- 3) Jedes Mitglied sollte vor allem durch seine/ihre persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen/ihren Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- 4) Jedes Mitglied hat pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit (das Plenum legt hierfür genauere Bestimmungen fest).
- 5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines.
- 6) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein steht aktiven Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.
- 8) Vereinsmitglieder tragen im Hinblick auf Verträglichkeit und Anwendung selbst die Verantwortung dafür, welche Lebensmittel und Güter sie nutzen und konsumieren.

§ 8: Organe und Instrumente des Vereins:

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Leitungsorgan, das Plenum, die RechnungsprüferInnen sowie das Schiedsgericht.
- 2) Die Vereinspraxis besteht aus Plenumsentscheidungen und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.

§ 9: Konsententscheidungen

- 1) Konsent bedeutet: niemand hat einen schwerwiegenden Einwand im Hinblick auf die gemeinsamen Vereinsziele.
- 2) Soweit in diesen Statuten Konsententscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:
 - a) Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände bezogen auf die Vereinsziele erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
 - b) Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Die Einwände müssen sich auf die Ziele des Vereins beziehen. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.

c) Kann kein Konsent gefunden werden stehen 2 Möglichkeiten offen:

- Ist die Entscheidung dringend erfolgt eine Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag. Es gilt Zweidrittelmehrheit.

- Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden.

d) Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

§ 10: Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt. Allerdings sofort, wenn der gesamte Vorstand geschlossen zurücktritt.

2) Die Mitgliederversammlung wählt das Leitungsorgan im Konsent wobei die KandidatInnen kein Stimmrecht besitzen.

3) Sie hat außerdem das Recht, das Leitungsorgan ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.

4) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.

5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsent.

6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via Brief oder E-Mail eingeladen wurden.

7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:

a) das Plenum

b) das Leitungsorgan,

c) den/die RechnungsprüferIn,

d) wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Leitungsorgan einfordern. Im diesem Falle ist das Leitungsorgan verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

8) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein mit Zweidrittelmehrheit aufzulösen.

9) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung je eines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10) Eine Übertragung des Stimmrechts ist vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;

b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;

c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein;

d) Entlastung des Vorstands;

e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Leitungsorgan

- 1) Das Leitungsorgan setzt sich aus 2 natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig aktive Mitglieder des Vereins sind und zwar aus Obfrau/Obmann und Obfrau/Obmann-Stellvertreter/in.
- 2) Die Funktionsperiode des Leitungsorgans beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 4) Das Leitungsorgan trifft Entscheidungen im Konsent. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Das Leitungsorgan ist angehalten Entscheidungen nicht in eigenen Treffen, sondern, transparent für alle Mitglieder, im Rahmen des Plenums zu treffen. Jedes aktive Mitglied hat das Recht auf Anhörung.
- 5) Dem Leitungsorgan obliegt die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Es führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines der beiden Mitglieder des Leitungsorgans.
- 6) Bei Entscheidungen des Plenums, die Einfluss auf Geschäftsführung bzw. die Vertretung des Vereins nach Außen oder das Rechnungswesen haben könnten, besitzt jedes Mitglied des Leitungsorgans ein Vetorecht.
- 7) Ist ein Mitglied des Leitungsorgans bei einem Plenum nicht persönlich anwesend, so kann es von seinem Vetorecht auch nachträglich Gebrauch machen und zwar innerhalb einer Frist von einer Woche nach Veröffentlichung des Plenumsprotokolls.
- 8) Das Leitungsorgan kann das Plenum und die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 13: Aufgaben des Leitungsorgans

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner VertreterInnen des Leitungsorgans

- 1) Die/der Obfrau/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die/der Obfrau/Obmann-Stellvertreter/in unterstützt die/den Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Die/der Obfrau/Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Obfrau/Obmanns oder der/dem Obfrau/Obmann-Stellvertreter/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der/des Obfrau/Obmanns oder der/dem Obfrau/Obmann-Stellvertreter/in
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch Obfrau/Obmann oder Obfrau/Obmann-Stellvertreter/in erteilt werden.

§ 15: Plenum

- 1) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder bei juristischen Personen ein/e VertreterIn sowie Interessierte (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt.

- 2) Das Stimmrecht ist den aktiven Mitgliedern vorbehalten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 4) Plena finden regelmäßig statt. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form.
- 5) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 aktive Mitglieder anwesend sind.
- 6) Die Entscheidungen des Plenums werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten und schnellstmöglich an alle aktiven Mitglieder per E-Mail verschickt.
- 7) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung.
 - b) Es setzt die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten fest.
 - c) Es entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und legt gegebenenfalls verbindliche Standardprozeduren dafür fest.
 - d) Das Plenum erlässt und ergänzt die Vereinspraxis.
 - e) Das Plenum trifft Entscheidungen, die nicht in den Aufgabenbereich des Leitungsorgans fallen, also nicht mit der Vertretung des Vereins nach Außen, der Führung der Vereinsgeschäfte und dem Rechnungswesen zusammenhängen.
 - f) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen im Konsent.
 - g) Das Plenum hat das Recht auf Auskunft über alle Handlungen und Entscheidungen des Leitungsorgans.
 - h) Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 16: RechnungsprüferInnen

- 1) Zwei RechnungsprüferInnen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Leitungsorgan angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Leitungsorgan hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Plenum und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Die RechnungsprüferInnen können bei Gefahr im Verzug eine Mitgliederversammlung oder ein Plenum einberufen.

§ 17: Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Leitungsorgan zwei Mitglieder als Schiedsrichter/-innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

§ 18: Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese nach Abdeckung des Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- 4) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte zu setzen.